

c) Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die örtlichen Organe
der Staatsmacht

Vom 1. April 1957

(GBl. I S. 321)

Auf Grund des § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) wird zur Durchführung des § 24 Abs. 3 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§i

(1) Das sich aus § 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 ergebende Recht der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstreckt sich in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung (in Großstädten im Stadtgebiet) auf folgende Verkehrsmittel:

- a) Eisenbahnen — einschließlich S-Bahn — unabhängig von Zuggattung und Wagenklasse, ausgenommen Züge, die dem Verkehr von und nach dem Auslande und der Deutschen Bundesrepublik dienen;
- b) Straßenbahnen, Seilbahnen und U-Bahn;
- c) Fahrzeuge der Deutschen Post;
- d) Omnibusse und O-Busse;
- e) Fahrgastschiffe;
- f) Fähren.

(2) Die Abgeordneten dürfen die im Abs. 1 genannten Verkehrsmittel jedoch nur dann unentgeltlich benutzen,